

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat betreffend Verpflichtungskredit für das
Sportinfrastrukturprojekt «Neubau Hallenbad KSS»
gemäss Kantonalem Sportanlagenkonzept (KASAK SH)**

23-27

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen nachfolgend Bericht und Antrag betreffend einen Verpflichtungskredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Neubau Hallenbad KSS» (Baubeitrag) der Kunsteisbahn- und Schwimmbadgenossenschaft Schaffhausen (KSS), basierend auf dem Kantonalen Sportanlagenkonzept (KASAK SH).

1. Ausgangslage

1.1. Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK SH)

Sportstättenbau von überregionaler, nationaler oder gar internationaler Bedeutung kommt im Kanton Schaffhausen sehr selten vor. Dennoch hat sich der Regierungsrat in den letzten Jahren wiederholt und intensiv mit der Thematik befasst. So war und ist er immer wieder konfrontiert mit Anfragen um Kostenbeteiligung von privaten Investoren, öffentlich-rechtlichen Institutionen und Gemeinden, die sich im Sportstättenbau betätigen. Bis vor etwas mehr als zwei Jahren fehlte ein einheitliches Verfahren, wie mit solchen Anfragen umzugehen ist. Seit der Genehmigung des Kantonalen Sportanlagenkonzepts (KASAK SH) vom 27. Oktober 2020 verfügt der Regierungsrat über Richtlinien, wie er private oder öffentliche Vorhaben mit einmaligen à fonds perdu-Beiträgen unterstützen möchte. Mit Hilfe eines transparenten und nachvollziehbaren Kriterienkatalogs werden die einzelnen Sportinfrastrukturprojekte beurteilt. Dies als Grundlage zur Erstellung eines Berichts und Antrags des Regierungsrates an den Kantonsrat. Dabei sollen maximal 15 % der Investitionskosten mitfinanziert werden. Eine Betriebsfinanzierung ist im Konzept ausdrücklich nicht vorgesehen.

Da die positive Wirkung von grossen Sportstätten auf den Spitzen-, Breiten- und Jugendsport und auf die Standortattraktivität unbestritten ist und nicht unterschätzt werden darf, vertritt der Regierungsrat die Meinung, dass sich der Kanton beim Sportstättenbau in geeigneter Form beteiligen soll. Dies als Anerkennung der Breitenwirkung solcher Anlagen auf die Gesellschaft und insbesondere auf die Jugend. Tatsache ist, dass sich die meisten Kantone bei praktisch allen grösseren Sportstättenbauten an den Kosten beteiligen.

Die Mittel zur Förderung von Sportanlagen im Kanton Schaffhausen sollen zielgerichtet eingesetzt werden. Dadurch soll eine bedarfs- und bedürfnisgerechte Sportinfrastruktur entstehen. Das KASAK SH bildet die Grundlage der kantonalen Mitfinanzierung an Sportanlagen und ist somit auch eine Orientierungshilfe für alle, die sich mit dem Sportstättenbau oder der Erstellung von regionalen Sportanlagenkonzepten befassen.

Im Juni 2020 hat der Schaffhauser Regierungsrat einen Kriterienkatalog für unterstützungswürdige Sportstätteninfrastrukturen als wichtigstes Instrument und Bestandteil des KASAK SH verabschiedet. Im Oktober 2020 wurde das Kantonale Sportanlagenkonzept KASAK SH durch den Regierungsrat als Ganzes genehmigt und zur Umsetzung durch das Erziehungsdepartement freigegeben. Für die Umsetzung des KASAK SH ist die Dienststelle Sport, Familie und Jugend zuständig (vgl. Kantonales Sportanlagenkonzept KASAK SH vom 27. Oktober 2020 in der Beilage).

Mit der Vorlage des Regierungsrates vom 8. Dezember 2020 betreffend Kredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Boulderhalle 2022» gemäss KASAK SH wurde ein erstes Sportinfrastrukturprojekt auf der Basis des KASAK SH unterstützt. Für das Projekt «Boulderhalle 2022» der Genossenschaft Aranea Plus hat der Kantonsrat am 12. April 2021 einen Investitionsbeitrag in Höhe von maximal 300'000 Franken bewilligt. Dies entspricht einer gemäss Kriterienkatalog festgelegten Beteiligung von 15 % an den Gesamtkosten. Mit der Vorlage des Regierungsrates vom 8. März 2022 betreffend Kredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Erweiterung Multisportkomplex Schweizersbild» gemäss KASAK SH wurde dem Kantonsrat eine zweite Vorlage für die Unterstützung eines Sportinfrastrukturprojektes auf der Basis des KASAK SH überwiesen.

1.2. Rechtsgrundlage und Finanzkompetenzen

Gemäss Sportanlagenkonzept sind entsprechende Gesuche um Beiträge an den Regierungsrat zu richten. Dieser prüft die Gesuche und unterbreitet dem Kantonsrat Bericht und Antrag (Kreditantrag).

Für eine finanzielle Unterstützung von Sportanlagen, wie sie im KASAK SH vorgesehen ist, fehlt eine ausdrückliche Rechtsgrundlage. Gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. a des Finanzhaushaltsgesetzes (SHR 611.100) gilt als Rechtsgrundlage für eine neue Ausgabe – nebst Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen sowie Gerichtsentscheiden – unter anderem auch ein Kreditbeschluss, der dem Referendum untersteht.

Einmalige (Investitions-)Beiträge ab 1 Mio. Franken unterstehen dem fakultativen, ab 3 Mio. Franken dem obligatorischen Referendum (Art. 33 lit. d und Art. 32 lit. e Kantonsverfassung [SHR 101.000]). Im vorliegenden Fall geht es – wiederum nach Anwendung des Kriterienkatalogs – um eine Beteiligung von 15 % an den Gesamtkosten des neuen Hallenbads bzw. um einen Beitrag in der Höhe von maximal 12 Mio. Franken.

Die Stadt Schaffhausen respektive die Kunsteisbahn- und Schwimmbadgenossenschaft Schaffhausen (KSS), die das Gesuch um eine Beteiligung an den Investitionskosten für den Neubau des KSS

Hallenbads gemeinsam eingereicht haben, wünschen, dass dieser Beitrag in Form einer Anteilscheinzeichnung am Genossenschaftskapital gesprochen werden soll. Dies habe den Vorteil, dass es nicht zu einer Vorsteuerkürzung komme. Mit der Zeichnung von Anteilscheinen bestünde keinerlei Risiko für den Kanton, da die persönliche Haftung der Genossenschafter in Artikel 10 der KSS-Statuten ausdrücklich ausgeschlossen werde. Bei einer angenommenen Beteiligung des Kantons von 12 Mio. Franken würde die Vorsteuerkürzung rund 850'000 Franken betragen. Diese Mittel würden dank der Zeichnung von Anteilscheinen nicht abfliessen, sondern dem angestrebten Zweck zukommen. Da bei der Vorlage betreffend Kredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Boulderhalle 2022» gemäss KASAK SH keine Anteilscheinzeichnung bei der Genossenschaft ARANEA Plus vorgesehen wurde, verzichtet der Regierungsrat aus Gründen der Rechtsgleichheit darauf, die von der Stadt Schaffhausen respektive der Kunsteisbahn- und Schwimmbadgenossenschaft Schaffhausen (KSS) gewünschte Anteilscheinzeichnung beim Kantonsrat zu beantragen. Ausserdem möchte der Regierungsrat keinen Präzedenzfall für nachfolgende Anträge schaffen und an seiner bisherigen restriktiven Beteiligungspraxis festhalten.

Angesichts des mehrjährigen Umsetzungshorizontes und der aktuell beobachtbaren, starken Preisschwankungen wünschen die Stadt Schaffhausen respektive die Kunsteisbahn- und Schwimmbadgenossenschaft Schaffhausen (KSS), eine Indexierung beziehungsweise Preisstandklausel, wie sie im Finanzhaushaltsgesetz (SHR 611.100, Art. 19 Abs. 5) vorgeschlagen wird. Damit könnten mögliche, künftige Preisschwankungen im Baubereich berücksichtigt werden. Als Preisbasis sei der schweizerische Baupreisindex, Hochbau, Grossregion Ostschweiz, Stand 1. Oktober 2020, 100.0 Punkte anzusetzen. Da bei den Vorlagen betreffend Kredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Boulderhalle 2022» gemäss KASAK SH und Kredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Erweiterung Multisportkomplex Schweizersbild» gemäss KASAK SH keine Indexierung vorgesehen wurde, verzichtet der Regierungsrat aus Gründen der Rechtsgleichheit darauf, die von der Stadt Schaffhausen respektive der Kunsteisbahn- und Schwimmbadgenossenschaft Schaffhausen (KSS) gewünschte Indexierung beim Kantonsrat zu beantragen.

1.3. Postulat Nr. 2020/2 von René Schmidt (GLP)

Das Postulat Nr. 2020/2 von Kantonsrat René Schmidt (GLP) vom 20. Januar 2020 betreffend Mitträgerstrategie und finanzielle Beteiligung des Kantons am KSS-Schwimmbadneubau und -betrieb wurde im Kantonsrat am 7. Dezember 2020 mit abgeändertem Wortlaut mit 45:11 Stimmen erheblich erklärt. Wortlaut: *«Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Mitfinanzierungsstrategie für die Anlageinvestitionen des beabsichtigten Neubaus des Hallenbades auszuarbeiten»* (vgl. RRB 41/866 vom 8. Dezember 2020). Begründung für die Überweisung war, dass der geplante Neubau des Hallenbades ein Grossprojekt von regionaler Bedeutung sei, welches nur im Verbund von kommunalen und kantonalen Ressourcen nachhaltig gestemmt werden könne. Basierend auf den Besucherstatistiken, der überregionalen Bedeutung der «KSS» und der Sicherstellung der Bedürfnisse des Schulsportes sei eine substanzielle Beteiligung des Kantons an den Investitionskosten angemessen und unentbehrlich.

Mit der in dieser Vorlage beantragten finanziellen Beteiligung des Kantons gemäss KASAK ist dieser Prüfauftrag erfüllt und beantragt der Regierungsrat die Abschreibung des Postulats Nr. 2020/2.

2. Sportinfrastrukturprojekt «Neubau Hallenbad KSS»

2.1. Projektbeschreibung

Die Kunsteisbahn- und Schwimmbadgenossenschaft Schaffhausen (KSS) betreibt seit Mitte der sechziger Jahre in der Stadt Schaffhausen eine Eisbahn und ein Freibad. 1972 wurde das heutige Hallenbad eröffnet, im Jahr 2010 konnte das Angebot auf der Breite durch die neue Eis- und Curlinghalle erweitert werden. Grössere Sanierungen des Hallen- und Freibades liegen bereits mehr als 20 Jahre zurück. So wurde das Hallenbad 1991 technisch saniert, das Freibad 1996. Die technischen Anlagen sind in der Zwischenzeit in einem schlechten Zustand.

Im Jahr 2017 beantragte der Stadtrat dem Parlament einen Planungskredit für eine Sanierung des Hallenbades. In der vorberatenden Baufachkommission wurde gefordert, auch einen Neubau zu prüfen. Der Stadtrat zog anschliessend die Sanierungsvorlage zurück. 2019 verabschiedete der Stadtrat eine neue Vorlage und beantragte einen Planungskredit für eine Machbarkeitsstudie für einen Neubau des Hallenbades. Dieser Vorlage stimmte der Grosse Stadtrat am 16. Juni 2020 mit 33:0 Stimmen bei einer Enthaltung zu. Mit der Vorlage wurde vom Grossen Stadtrat auch ein Grundsatzentscheid für einen Neubau gefällt und das Raumprogramm festgelegt.

Am 10. Mai 2022 unterbreitete der Stadtrat dem Grossen Stadtrat eine Vorlage für den Neubau des Hallenbades der KSS Sport- und Freizeitanlagen Schaffhausen Genossenschaft. Details und Hintergründe zum Vorhaben können der entsprechenden Vorlage entnommen werden.

Massgebend für den Entscheid, einen Neubau zu planen, waren folgenden Aspekte:

- Das Alter des bestehenden Baus inkl. Infrastruktur und Technik
- Bauliche Mängel: u.a. Behindertengerechtigkeit, Plattenböden, Ökologie (Dämmung), ausgeschöpfte resp. kritische Dachtraglasten
- Frequenzsteigerungen, veränderte Nutzerbedürfnisse und -konflikte
- Ineffizienzen: u.a. diverse Eingänge, Technikräume, behelfsmässige Lagerräume, Gastronomie zentral anstatt bei Besucherströmen bzw. nicht öffentlich zugänglich
- Nicht nutzbare Potenziale: kein Raum für stimmige Zusatzangebote mit dem Potenzial für Mieterträge und Zusatzumsätze in den Angeboten der KSS (Kernangebote, Gesundheitsangebote und -kurse sowie Gastronomie)
- Mehrheitlich fehlende Betriebsräume wie Lager und Garagen
- Gegenüber einer Sanierung hat ein Neubau drei wesentliche Vorteile
 1. Permanenter Betrieb bis zum Bezug des Neubaus
 2. Konsequente Umsetzung einer nachhaltigen Lösung möglich
 3. Energetische und betriebliche Effizienz

Das Hallenbad soll massvoll, zeitgemäss und bedarfsgerecht erweitert werden. Das Raum- und Beckenprogramm basiert auf den drei Stossrichtungen «Getrennte Becken», «zentraler Ein- und Ausgang» und «öffentlich zugängliches Restaurant». Es ist ein Schwimmbecken mit 8 Bahnen à 25 m (heute 6 Bahnen), ein Lehrschwimmbecken mit Hubboden, ein Kursbecken, ein separates Sprungbecken und ein grosszügiger Kinderplanschbereich vorgesehen. Auch im neuen Hallenbad ist eine Rutschbahn geplant, welche in ein separates Landebecken führt. Das neue Warmwasser-Aussenbecken wird verkleinert, aber optimiert und attraktiver gestaltet. Im Obergeschoss ist eine Wellness-Anlage mit gestalteter Dachlandschaft vorgesehen. Der Hallenbadneubau umfasst weiter einen zentralen Eingang für alle Angebote der KSS, ein grösseres und von aussen zugängliches Restaurant, eine Tiefgarage, eine neue Technikzentrale sowie Betriebs- und Mietflächen. Der nach den neusten energetischen Standards erstellte Neubau und die erneuerte Technikzentrale mit Anschlussmöglichkeit an einen Wärmeverbund verbessern die Effizienz und die Umweltfreundlichkeit der Anlage.

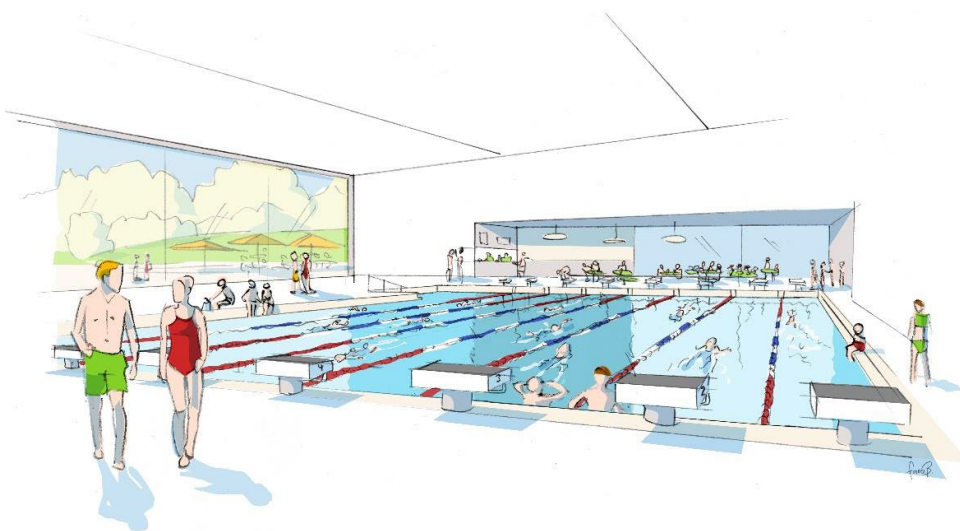


Abbildung 1: Visualisierung des Neubaus «Hallenbad KSS»

2.1.1. Raum- und Beckenprogramm

Bei der Erstellung des künftigen Raumprogramms wurden neben einem externen Bäderspezialisten auch die Nutzenden und die Vereine (Schwimmclub Schaffhausen, Eishockey Club Schaffhausen, Eislaufgemeinschaft Schaffhausen, Tristar Triathlon-Club Schaffhausen, Pro Senectute, Rheumaliga Schaffhausen, Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft Schaffhausen) einbezogen.

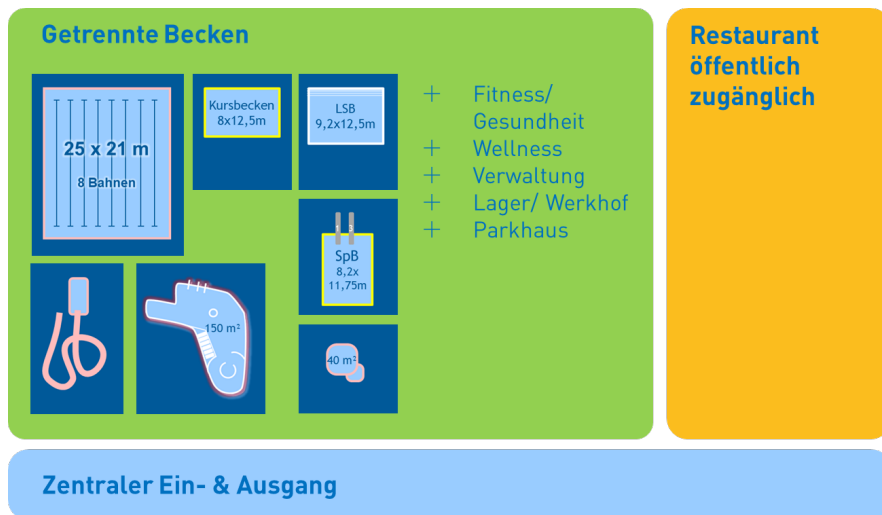


Abbildung 2: Raum- und Beckenprogramm

2.1.2. Projektperimeter

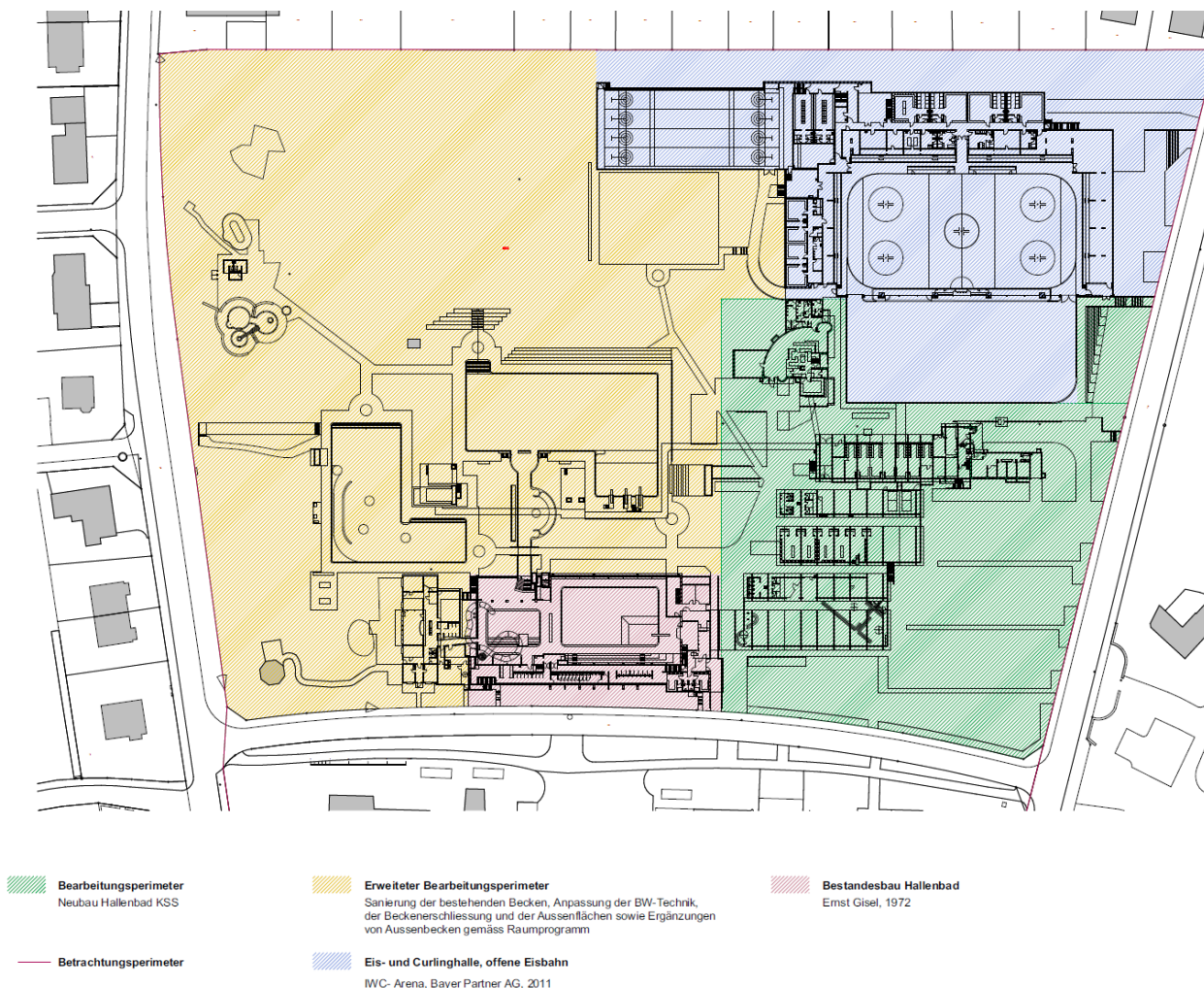


Abbildung 3: Projektperimeter Hallenbad-Neubau

Der Projektperimeter für den Hallenbad-Neubau umfasst die im vorhergehenden Plan grün schraffierte Fläche. Der Neubau soll im Bereich des heutigen Parkplatzes sowie der Freibad- und Eisbahngarderoben der KSS erstellt werden. Mit diesem Perimeter wird sichergestellt, dass es während der

Bauphase zu keinem Betriebsunterbruch beim Hallenbad kommt sowie für alle Angebote der KSS und von eingemieteten Dritten eine zentrale Eingangssituation geschaffen werden kann.

2.2. Bedeutung für den Kanton Schaffhausen

Die Sport- und Freizeitanlage KSS hat mit ihren über 400'000 Eintritten pro Jahr eine überregionale Strahlkraft. Die Mehrheit der Besuchenden kommt aus einem Umkreis von bis zu 45 Minuten Fahrt von Schaffhausen. Die Bedeutung der KSS für den Kanton Schaffhausen ist unbestritten. Dies lässt sich auch an folgenden Zahlen ablesen.

- 54 % der Besuchenden mit einem Abonnement stammen aus der Stadt Schaffhausen. 26 % der Besucher kommen aus anderen Schaffhauser Gemeinden. 20 % der Besucher stammen aus Nachbargemeinden ausserhalb des Kantons oder aus Deutschland.
- 46 % der Besuchenden mit einer Wertkarte stammen aus der Stadt Schaffhausen. 32 % der Besucher kommen aus anderen Schaffhauser Gemeinden. 22 % aus Nachbargemeinden ausserhalb des Kantons oder aus Deutschland.
- Einzeleintritte werden bezüglich Herkunft nicht ausgewertet. Es wird jedoch angenommen, dass der Anteil der Kundinnen und Kunden von ausserhalb der Stadt Schaffhausen gegenüber den Abos und den Wertkarten bei Einzeleintritten weiter zunimmt.
- Im Rahmen des Sportbusses (einem durch Sponsoren finanzierten Angebot der KSS) besuchen jährlich rund 7'000 Schülerinnen und Schüler den KSS Eis- und/oder Wasserpark. 7 % der Schülerinnen und Schüler, die dieses Angebot nutzen, stammen aus der Stadt Schaffhausen; 40 % der Sportbusbenutzerinnen und -benutzer kommen aus anderen Schaffhauser Gemeinden. Die übrigen Schülerinnen und Schüler kommen aus Nachbargemeinden ausserhalb des Kantons Schaffhausen und aus Deutschland.

Die KSS ist der grösste Freizeit- und Sportanbieter der Region Schaffhausen und das einzige Frei- und Hallenbad mit einem ganzjährigen Betrieb. Die KSS ist ferner die Heimat von bedeutenden Schaffhauser Sportvereinen – alle haben sowohl Jugend-, Breiten- als auch Spitzensportangebote. Der Schwimmclub übernimmt mit seinen Schwimmkursen mit jährlich über 200 Kursen mit insgesamt 1'500 teilnehmenden Kindern pro Jahr eine wichtige Aufgabe bei der Schwimm-ausbildung. Noch mehr Kurse können heute aufgrund fehlender Wasserkapazitäten nicht angeboten werden. Die Nachfrage wäre jedoch noch grösser.

Das Schulschwimmen war schon immer ein wichtiger Angebotsteil der KSS. Mit dem Lehrplan 21 ist die Bedeutung nochmals gestiegen. Pro Woche besuchen darum heute rund 60 Schulklassen aus dem ganzen Kanton Schaffhausen die KSS (Primar- und Sekundarstufe I, Berufsschulen BBZ und HKV, Kantonsschule und Pädagogische Hochschule).

Die Bedeutung der KSS für Sport, Freizeit, Gesundheit und viele soziale Aspekte hat sich über die letzten Jahrzehnte stark verändert. Gebaut vor über 50 Jahren insbesondere für die Bereiche Freizeit und Schule haben nicht nur diese historischen Bereiche an Bedeutung gewonnen, sondern es sind auch weitere Sportarten und Nutzungen dazugekommen. Der Unterhaltungsbereich (z.B. Rutschbahnen) hat sich entwickelt und der Bereich Fitness, Wellness und Gesundheit wird immer

wichtiger. Die Kundenstruktur hat sich dabei ebenso verändert. Heute sind rund 75 % der Besuchenden Erwachsene. Viele nutzen das Schwimmen ganzjährig für ihre Gesundheit und diejenige sportliche Aktivität, welche noch möglich und gesund ist. Weil die Lebenserwartung nach der Pensionierung weiter steigt und eine weitere Bevölkerungszunahme prognostiziert wird, kommt auch den «neuen Alten» eine sehr wesentliche Bedeutung bei der Infrastrukturentwicklung für ein ganzjähriges Hallen-/Freibadangebot zu (vgl. dazu auch Projektbericht Weiterentwicklung Demografiestrategie Kanton Schaffhausen vom 31. März 2022).

3. Beurteilung des Projekts «Neubau Hallenbad KSS» mit dem Kriterienkatalog des KASAK SH

3.1. Musskriterien (MK)

MK1: Breitensportanlage

Die Gesamtfrequenz der KSS beträgt über 400'000 Eintritte pro Jahr – dabei handelt es sich um Spitzensportlerinnen und -sportler, ambitionierte oder fitnessorientierte Breitensportlerinnen und -sportler, Personen die den Wassersport aufgrund seiner schonenden und gesundheitsfördernden Charakteristik betreiben. Das Erlernen des Schwimmens, Wasserspass, Entspannung, soziale Kontakte, Integration und pures Freizeitvergnügen sind weitere Motivatoren für Besuche des klar grössten Freizeitparks im Umkreis von 30 km von der Stadt Schaffhausen.

MK2: Spitzensportanlage

Im Bereich des Spitzensports dient die KSS Einzelsportlerinnen und -sportlern im Schwimmen und Eiskunstlaufen als sehr guter Trainingsort. Aber auch Teamsportarten nutzen die Anlage für ihre Trainings sowie für Wettkämpfe (NLA-Wasserball, Trainingslager u.a. der Nationalmannschaften im Synchronschwimmen, Frauen Eishockeynationalteam, Junioren-Auswahlteams). Bei allen Nutzungen durch den Spitzensport spielt jeweils auch das Gesamtangebot eine wesentliche Rolle. D.h. die zusätzlichen Angebote werden zur Ergänzung der Trainings, zum Ausgleich oder zur Regeneration genutzt (Massage, Wellness, Wasser, Gastronomie, Fitness).

Bewertung: Beide Musskriterien, MK1 und MK2, sind erfüllt.

3.2. Sollkriterien (SK)

SK1: Bedarfsnachweis (Bewertung: 10 Punkte von 10 Punkten)

Das heutige Hallenbad der KSS wird zum Zeitpunkt der geplanten Eröffnung des Neubaus über 50 Jahre alt sein – ein Teil der ergänzenden Bauten (Garderoben, Räume, die heute als Fitnesszentrum genutzt werden, sowie das Restaurant) werden dannzumal schon über 60 Jahre in Betrieb sein. Fachspezialisten sprechen davon, dass damit die Lebensdauer klar erreicht ist. Der Bedarf für einen Neubau ergibt sich aber nicht nur aufgrund der Bausubstanz, sondern auch aufgrund der veränderten Nutzungen und neuen Nachfragebedürfnissen. Die KSS wurde primär für das damalige Schulschwimmen und das Freizeitschwimmen errichtet. In der Zwischenzeit sind die Nutzungen bedeu-

tend vielfältiger geworden: Fitness- und Gesundheitsdenken, neue Sportarten wie Triathlon, Aquafitness, die Entwicklung von Wellnessangeboten sowie die Erfolge und die Beliebtheit von Vereinen, aber auch die zusätzliche Bedeutung des Schulschwimmens (Lehrplan 21). Diese Nutzungen können nur befriedigt werden, wenn mehr Wasser und dieses in getrennten Becken angeboten werden kann. Andererseits haben sich die Frequenzen parallel zur Bevölkerungsentwicklung und der Zusatznachfrage von ursprünglich jährlich rund 150'000 auf heute klar über 300'000 Besuchende alleine im Wasserpark entwickelt. Das Wasservolumen (heute rund 4'500m³) und die Anzahl Becken sind bei allen bisherigen Entwicklungen der KSS nahezu identisch geblieben. Nur das Warmwasser-Aussenbecken mit rund 300m³ ist seit der Eröffnung dazu gekommen.

SK2: Wettkampftauglichkeit (Bewertung: 10 Punkte von 10 Punkten)

Die Becken der KSS entsprechen den Vorgaben für internationale Wettkämpfe. Das 25m-Becken entspricht den Anforderungen für nationale und internationale Kurzbahnmeisterschaften. Bei der Planung des neuen Hallenbads wurde bewusst auf ein 50m-Becken verzichtet; im Freibad steht ein solches zur Verfügung. Die Erfahrung zeigt aber, dass auch ein 25m-Becken im Hallenbad sowohl für Trainings als auch als Ergänzung für Wettkämpfe (Ein-/Ausschwimmen) zwingend ist.

SK3: Mitbenutzung durch den unorganisierten Sport (Bewertung: 10 Punkte von 10 Punkten)

Die Anlage ist von 8 Uhr (teils 6 Uhr) bis 21 bzw. 22 Uhr geöffnet. Während dieser Zeit dient sie neben dem Schul- und Vereinssport und Kursen insbesondere der breiten Öffentlichkeit. Die nicht-organisierten Sportlerinnen und Sportler (bzw. Nutzende, bei denen die Pflege der Gesundheit oder der Wasserspass im Vordergrund stehen) machen mindestens 75 % der Gesamtfrequenz aus.

SK4: Auslastung (Bewertung: 10 Punkte von 10 Punkten)

Aufgrund der Frequenzsteigerungen und der vielfältigeren Nutzungen entstehen heute laufend Nutzungskonflikte. Beispielsweise muss der Platz für nicht organisiert Schwimmende reduziert werden, wenn Schulsport, Vereinstrainings oder Kurse stattfinden. Diese Nutzungen sollen künftig (wie heute in modernen Anlagen üblich) in getrennten Becken stattfinden. Der höheren Nachfrage wird mit einer (zurückhaltenden) Ausweitung der Wasserfläche Rechnung getragen.

SK5: Standort (Bewertung: 10 Punkte von 10 Punkten)

Die KSS ist im Umkreis von 30 km klar die bedeutendste, entsprechende Anlage. Andere Anlagen spielen eine viel weniger wichtige Rolle – sie sind entweder viel kleiner (bspw. Gemeindewiesen Neuhausen am Rheinfall, Rheinau), nicht ganzjährig in Betrieb bzw. wetterabhängig (Freibäder in der Region) und/oder können keine Zusatzleistungen anbieten (Massage, Fitness, Wellness, Gastronomie).

SK6: Kommunale Verankerung (Bewertung: 10 Punkte von 10 Punkten)

Die Anlage wird von der Stadt Schaffhausen seit Jahrzehnten mitgetragen. Durch die Sicherstellung von grösseren Investitionen (zuletzt u.a. IWC Arena mit ca. 10 Mio. Franken oder die Sanierung der

Eispisten mit rund 2 Mio. Franken) ist der finanzielle Anteil der Stadt Schaffhausen am Anteilscheinkapital der KSS Genossenschaft auf rund 98 % bzw. auf über 32 Mio. Franken gestiegen. Daneben leistet die Stadt Schaffhausen heute jährlich einen Betriebsbeitrag von über 1.5 Mio. Franken.

SK7: Nachhaltigkeit (Bewertung: 8 Punkte von 10 Punkten)

Die aktuellsten ökologischen Anforderungen werden nicht nur in Bezug auf den Neubau des Hallenbads sichergestellt, sondern es werden auch die Energieflüsse der Gesamtanlage vollumfänglich eingebunden (bspw. vollständige Nutzung der Ab- und Restwärmen von Kälteanlagen und Abwasser, neue Schnitzelheizung). Mit der Energiefachstelle soll eine Zielvereinbarung abgeschlossen werden (Minergie-Vorgaben mit Zusatzanforderungen für Hallenbad und Kunsteisbahnen, Anforderungen Minergie P/Eco bzw. Zielvorgabe Stadt/Kanton Schaffhausen per 2050). Die Tragwerkskonstruktion bzw. die überirdischen Bauteile sollen weitestgehend und soweit anforderungstypisch möglich in Holz ausgeführt werden.

SK8: Hindernisfreiheit (Bewertung: 10 Punkte von 10 Punkten)

Die Anlage wird vollständig hindernisfrei erschlossen gemäss den Vorgaben von SIA 500 «Hindernisfreie Bauten». Die Norm zielt darauf ab, jeden Bau für alle ohne Diskriminierung zugänglich zu machen. Sie definiert, wie hindernisfreie Bauten zu gestalten sind. Öffentlich zugängliche Bauten müssen für jede Person ohne Erschwernis oder Hilfe von Dritten zugänglich und nutzbar sein, auch für Personen mit Körper-, Seh- oder Hörbehinderung. Der Begriff «öffentlich zugängliche Bauten» bezeichnet Gebäude oder Gebäudeteile, die einem beliebigen Personenkreis offenstehen, die einem bestimmten Personenkreis in einem besonderen Verhältnis zum Dienstleistungsanbieter oder zum Gemeinwesen offenstehen oder in denen persönliche Dienstleistungen angeboten werden.

SK9: Erreichbarkeit (Bewertung: 10 Punkte von 10 Punkten)

Die Anlage ist für alle Verkehrsteilnehmenden sehr gut erreichbar. Drei Buslinien haben Haltestellen in unmittelbarer Distanz zur KSS. Es werden genügend Veloabstellplätze (überdacht und frei) gemäss den Empfehlungen von ProVelo erstellt. In der Tiefgarage sind genügend Parkplätze für die Besuchenden vorhanden – inkl. Elektrotankstellen gemäss aktuellen Vorschriften. An Spitzentagen sind auf dem Ausseneisfeld auch Überlaufparkplätze geplant. Bei Veranstaltungen werden die Teilnehmenden auf die Parkplätze auf städtischem Grund kanalisiert. Sämtliche Parkplätze auf dem Areal der KSS sowie die städtischen Parkplätze werden bewirtschaftet. Fussgänger erreichen die KSS in 20 Minuten ab dem Bahnhof Schaffhausen auf vom übrigen Verkehr abgetrennten Wegen bzw. Trottoirs. Der neue Eingang liegt rund 100m entfernt von der heutigen Bushaltestelle «KSS Freizeitpark». Die Anlage ist somit für viele Schulen im Quartier, in der Stadt, aber auch der Region äusserst einfach zu erreichen.

SK10: NASAK-Anlagen (Bewertung: 0 Punkte von 10 Punkten)

Bei der Freizeitanlage KSS handelt es sich nicht um eine NASAK-Anlage. Einzelne Anlagenteile, wie etwa die Eis- und die Curlinghalle, aber auch das grosszügige Aussenschwimmbecken haben

vom Potential her mindestens den Charakter eines regionalen Leistungszentrums. Um NASAK-Potential zu erlangen, wäre der Bau eines 50m-Beckens à 8 Bahnen aus Sicht des Leistungssports wünschenswert gewesen. Darauf wurde jedoch bewusst verzichtet.

4. Berechnung des Unterstützungssatzes

Aufgrund der Beurteilung der zehn Sollkriterien im Kapitel 3.2 wird das Sportinfrastrukturprojekt «Neubau Hallenbad KSS» mit insgesamt 88 von 100 möglichen Punkten bewertet. Gemäss der Beitragsmechanik vom KASAK SH (vgl. Abbildung 4) ist ein maximaler Unterstützungsbeitrag von 15 % an die direkten Investitionskosten vorgesehen. Gemäss Budgetierung des Neubaus von 80 Mio. Franken ergibt sich ein vorgesehener Unterstützungsbeitrag durch den Kanton von maximal 12 Mio. Franken.

Budget Sportinfrastrukturprojekt «Neubau Hallenbad KSS»

Die vorliegende Kostenschätzung wurde anhand von Bauabrechnungen von kürzlich erstellten Hallenbädern und von Erfahrungswerten der Baukostenplaner hergeleitet. Es liegt jedoch noch kein konkretes Projekt und entsprechend auch noch kein Kostenvoranschlag vor. Detaillierte Planungen starten erst nach der Sicherstellung der Finanzierung.

Pos.	Kostenart	[Mio. Franken]
101	Vorbereitungsarbeiten (Abbruch und Anpassungen)	0.689
102	Tragwerk (Aushub, Foundation und Tragwerk)	11.675
103	Hülle (Fassade und Dach)	3.310
104	Installation (HLKSE)	15.925
105	Ausbau, Betriebseinrichtung und Ausstattung	18.274
106	Umgebung (Leitungen, Hartflächen und Grünflächen)	1.584
107	Honorare und Nebenkosten	13.100
108	Reserve (Unvorhergesehenes und Projektrisiken, 5 %)	3.228
109	Bauherrenreserve (10 %)	6.456
110	Mehrwertsteuer (7.7 %)	5.716
111	Investitionsvolumen brutto inkl. MwSt.	79.957
	(gerundet)	80.000

Tabelle 1: Kostenschätzung Hallenbad-Neubau

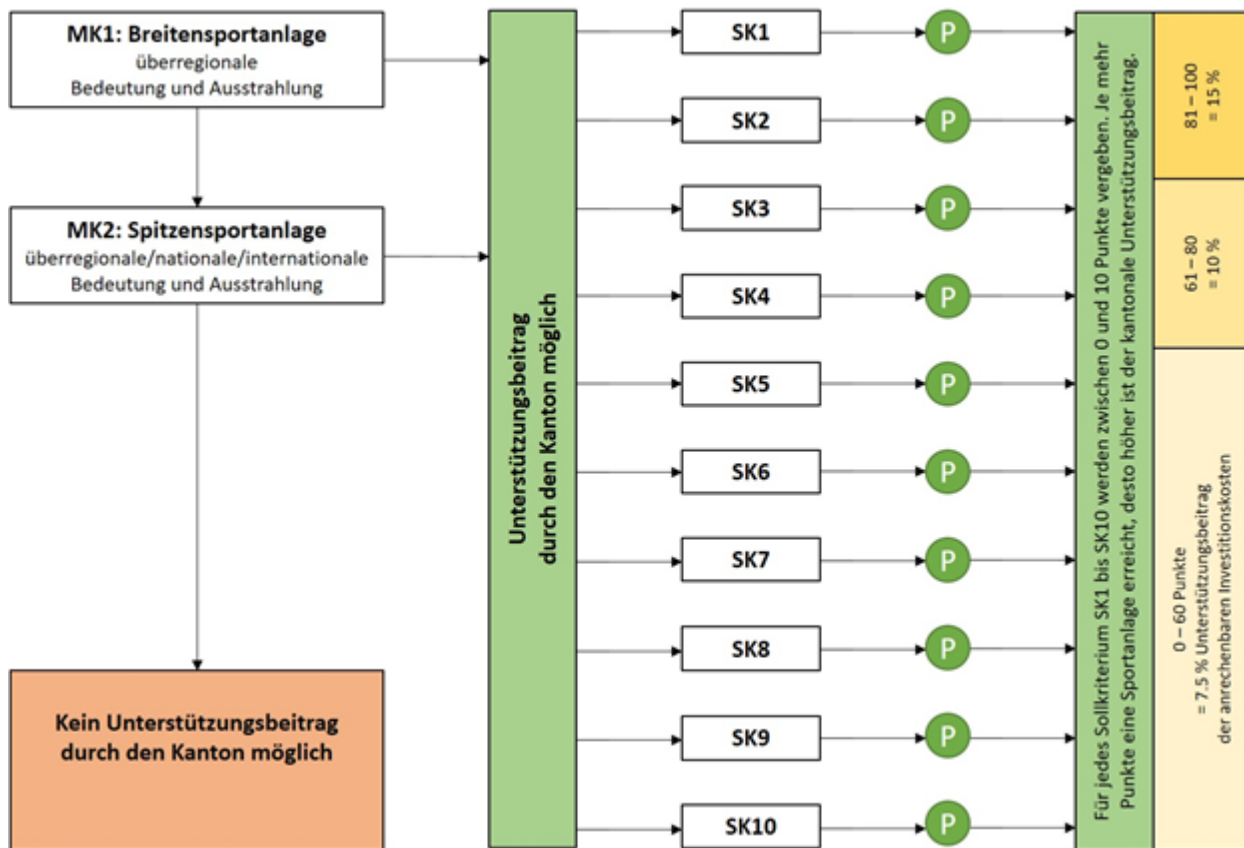


Abbildung 4: Prozess Beitragsmechanik im KASAK SH

5. Kreditantrag für das Sportinfrastrukturprojekt «Neubau Hallenbad KSS»

Für die Mitfinanzierung des unter Punkt 2 beschriebenen Sportinfrastrukturprojekts «Neubau Hallenbad KSS» werden 15 % der direkten Investitionskosten, im Maximum 12 Mio. Franken beantragt. Der Unterstützungsbeitrag wird als Verpflichtungskredit in der Investitionsrechnung beantragt (vgl. Anhang).

Gemäss Art. 7 des Finanzhaushaltsgesetzes sind bei allen Vorlagen und Anträgen die wesentlichen Auswirkungen auf den Finanzplan aufzuzeigen. Im Falle einer Zustimmung zum Beschluss im Anhang durch den Kantonsrat wird der Verpflichtungskredit im entsprechenden Finanzplanjahr eingestellt.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf den Beschluss betreffend Verpflichtungskredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Neubau Hallenbad KSS» einzutreten und diesem zuzustimmen sowie das Postulat Nr. 2020/2 von René Schmidt betreffend die «Mitträgerschaft und finanzielle Beteiligung der Kantons am KSS Schwimmbadneubau und -betrieb», mit abgeändertem Wortlaut erheblich erklärt am 7. Dezember 2020, abzuschreiben.

Schaffhausen, 28. Februar 2023

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Dino Tamagni

Der Staatsschreiber:
Dr. Stefan Bilger

Beilagen:

- Anhang: Beschluss betreffend Verpflichtungskredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Neubau Hallenbad KSS»
- Kriterienraster zur Beurteilung des Sportinfrastrukturprojekts «Neubau Hallenbad KSS»
- Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK SH) vom 27. Oktober 2020

Beschluss

Anhang

betreffend Verpflichtungskredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Neubau Hallenbad KSS» Schaffhausen

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

1.

Für das Projekt «Neubau Hallenbad KSS» der Kunsteisbahn- und Schwimmbadgenossenschaft Schaffhausen (KSS) wird ein Verpflichtungskredit in der Investitionsrechnung in Höhe von maximal 12 Mio. Franken bewilligt (Kantonsbeitrag von 15 % der Investitionskosten gemäss Kantonalem Sportanlagenkonzept).

2.

¹ Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.

² Er tritt mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

³ Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates:

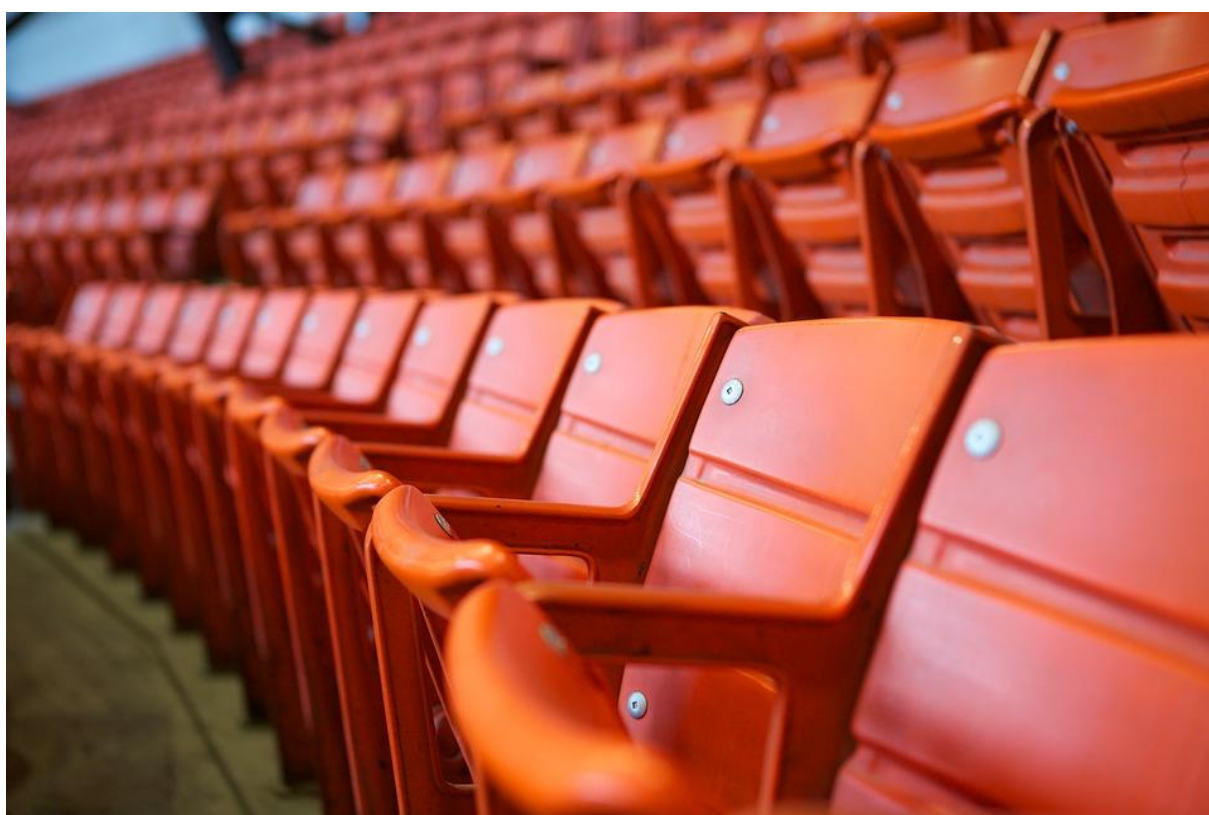
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Kriterienraster Neubau KSS Hallenbad

MK1	Breitensportanlage	erfüllt	
SK1	Bedarfsnachweis	10	von 10 Punkten
SK2	Wettkampftauglichkeit	10	von 10 Punkten
SK3	Unorganisierter Sport	10	von 10 Punkten
SK4	Auslastung	10	von 10 Punkten
SK5	Standort	10	von 10 Punkten
SK6	Verankerung	10	von 10 Punkten
SK7	Nachhaltigkeit	8	von 10 Punkten
SK8	Hindernisfreiheit	10	von 10 Punkten
SK9	Erreichbarkeit	10	von 10 Punkten
SK10	NASAK-Anlage	0	von 10 Punkten
	Total	88	von 100 Punkten

Unterstützungsvorschlag gemäss KASAK SH	15%	81-100 Punkte
Unterstützungsvorschlag gemäss KASAK SH	10%	61-80 Punkte
Unterstützungsvorschlag gemäss KASAK SH	7.5%	0-60 Punkte



Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK SH) 2020

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen am 27. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Einleitung	4
2. Ausgangslage.....	4
3. Definitionen	5
3.1. Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK)	5
3.2. Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK).....	5
3.3. Gemeindesportanlagenkonzept (GESAK)	5
3.4. Sportanlage.....	5
3.5. Sportanlagenkategorien	6
3.5.1. Nationale Bedeutung.....	6
3.5.2. Kantonale Bedeutung	6
3.5.3. Lokale Bedeutung	6
3.6. Sportanlagentypen	7
4. Abgrenzungen	7
5. Zielsetzung	7
6. Förderungspolitik	8
6.1. Grundsatz	8
6.2. Kriterien für die Aufnahme in den KASAK SH-Katalog	9
1.1. Kriterien für die Aufnahme in den KASAK SH-Katalog	9
6.2.1. Sollkriterien	9
7. Unterstützung aus dem Sportfonds.....	10
8. Umsetzung	10
9. Gültigkeitsdauer.....	10
10. Stand.....	10
Anhang 1 - Beitragsmechanik.....	11

Zusammenfassung

Im Kanton Schaffhausen sollen die Mittel zur Förderung von Sportanlagen zielgerichtet eingesetzt werden. Die Förderung einer bedarfs- und bedürfnisgerechten Sportinfrastruktur steht dabei im Mittelpunkt. Vor diesem Hintergrund verfügt der Regierungsrat zur Planung und Koordination von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung über ein kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK).

Analog dem Nationalen Sportanlagenkonzept des Bundes (NASAK) ist das kantonale Sportanlagenkonzept (KASAK) ein Planungs- und Koordinationsinstrument. Es bildet die Grundlage für die Erstellung von Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Beitragsleistung des Kantons an Sportanlagen und ist eine Orientierungshilfe für Dritte, die sich mit Sportanlagen befassen. Zudem kann es als Orientierung für ein allfälliges Sportanlagenkonzept von Regionen oder Gemeinden dienen.

Das Sportanlagenkonzept des Kantons Schaffhausen formuliert eine kantonale Sportanlagenpolitik, die zu einer bedarfsgerechten, effizienten und nachhaltigen Versorgung der Bevölkerung mit Sportanlagen beiträgt. Es definiert Kriterien, die künftig zur Beurteilung von Sportanlagen herangezogen werden. Sportanlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung werden in einem KASAK-Katalog aufgeführt. Zudem können neue Bauvorhaben, welche die Kriterien erfüllen, jederzeit in den Katalog aufgenommen werden.

Sportanlagen von lokaler Bedeutung werden wie bisher mit Beiträgen aus dem Swisslos Sportfonds des Kantons Schaffhausen unterstützt. Darüber hinaus soll der Kanton Finanzhilfen an Sportanlagen von überregionaler Bedeutung in Form von einmaligen Investitionsbeiträgen bis maximal 15 Prozent der anrechenbaren Baukosten leisten, wobei die Förderbeiträge an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden und den üblichen politischen Weg nehmen (Bericht und Antrag an den Kantonsrat und allenfalls Volksabstimmung).

Die Kriterien für die Aufnahme in den Katalog der bedeutenden Sportanlagen gliedern sich in sogenannte Musskriterien und Sollkriterien. Für die Aufnahme einer Sportanlage in den Katalog des Kantonalen Sportanlagenkonzepts muss eines der beiden Hauptkriterien (MK1 oder MK2) zwingend erfüllt sein. Sämtliche Anlagen, die MK1 oder MK2 erfüllen, werden zusätzlich anhand der Sollkriterien (SK1 bis SK10) beurteilt.

Anlaufstelle für das KASAK SH ist die Dienststelle Sport, Familie und Jugend des Erziehungsdepartementes. Die Gesuche werden durch die Sportfonds-Kommission geprüft. Über die Aufnahme von Sportanlagen in den Katalog der bedeutenden Sportanlagen entscheidet das Erziehungsdepartement.

1. Einleitung

Im Kanton Schaffhausen sollen öffentliche Mittel zur Förderung von Sportanlagen zielgerichtet eingesetzt werden. Es soll eine bedarfs- und bedürfnisgerechte Sportinfrastruktur unterstützt werden, welche die Anliegen der Sportförderung (Training und Wettkampf) berücksichtigt.

Analog dem Nationalen Sportanlagenkonzept des Bundes (NASAK) ist das KASAK ein Planungs- und Koordinationsinstrument. Es bildet die Grundlage für Beiträge des Kantons an Sportanlagen und ist eine Orientierungshilfe für Dritte, die sich mit Sportanlagen befassen. Zudem kann es auch als Grundlage für allfällige Sportanlagenkonzepte von Gemeinden dienen.

Das KASAK SH enthält Informationen

- zu Zielen der Förderpolitik des Kantons bei Sportanlagen.
- zum Bestand der vorhandenen Sportanlagen, die für den Kanton von besonderer Bedeutung sind.
- zum Bedarf an Sportanlagen, inkl. Realisierungsprioritäten und Kostenfolgen sowie dem Stand der Umsetzung.

2. Ausgangslage

Sport- und Bewegungsförderung haben im Kanton Schaffhausen einen grossen Stellenwert. Möglichst viele Menschen sollen sich regelmässig bewegen. Sport trägt wesentlich zur Förderung von Gesundheit, Bildung, sozialer Integration, Tourismus und Volkswirtschaft bei. Er bildet gleichzeitig einen wichtigen Eckpfeiler bei der Freizeitgestaltung der Schaffhauser Bevölkerung. Faszinierende Sportanlässe und eine entsprechende Infrastruktur unterstützen die Standortattraktivität des Kantons. Sie sind wichtig für die Tourismusförderung und bereichern das Unterhaltungsangebot. Entscheidende Voraussetzung für die Ausübung sportlicher Aktivitäten ist eine entsprechende Infrastruktur in ansprechender Qualität und ausreichender Anzahl.

Aus diesen Gründen ist es von übergeordnetem Interesse, dass die gesamte Bevölkerung des Kantons Schaffhausen Zugang zu Sportanlagen wie Sporthallen, Freianlagen, Bädern oder Eissportanlagen hat. Zudem sollen Sportverbände und -vereine ausreichend mit den für ihre Sportarten wichtigen Anlagen versorgt sein.

Aktuell ist die Sportförderung im Kanton Schaffhausen im Sportanlagenbereich stark auf die finanzielle Unterstützung von Gemeinden, Sportverbänden und -vereinen und zusätzlich auch auf die Mitfinanzierung von privater Seite angewiesen. Kantonale Beiträge an Sportstätten können aus dem Swisslos Sportfonds gesprochen werden. Für diesen Bereich stehen aktuell rund Fr. 500'000.- (Durchschnittswert 2017-2019) zur Verfügung. Infrastrukturbauten werden

2020 mit einem Beitragssatz von 20% der anrechenbaren Investitionskosten unterstützt. Dabei gilt ein maximaler Unterstützungsbetrag von CHF 50'000.- pro Objekt. Es wird nicht unterschieden, ob das Unterstützungsgesuch von einem Sportverein oder einer Gemeinde gestellt wird. Kommunale Spielplatzanlagen werden ebenso berücksichtigt wie vereinseigene Sportinfrastruktur. Lediglich bei Schiessanlagen (300 Meter) gilt eine Abweichung von dieser Regelung. Diese Objekte werden mit einem Beitragssatz von 10% der anrechenbaren Investitionskosten unterstützt.

3. Definitionen

Im vorliegenden KASAK SH werden zahlreiche Begriffe verwendet, die in der Alltagssprache ohne klare Abgrenzung verwendet werden. Die folgende Aufstellung dient einem besseren Verständnis und einer entsprechend klaren Umsetzung des KASAK.

3.1. Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK)

Das Nationale Sportanlagenkonzept (NASAK) ist ein Förderinstrument des Bundes im Bereich der Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Das NASAK hilft mit, für die nationalen Sportverbände gute infrastrukturelle Voraussetzungen zu schaffen, dies durch Planung, Koordination und Finanzhilfen. Die Beiträge des Bundes betragen in der Regel zwischen 5 und 25 Prozent der anrechenbaren Investitionen.

In den vergangenen 20 Jahren fällte das eidgenössische Parlament Kreditbeschlüsse von insgesamt rund CHF 170 Mio. zugunsten des NASAK.

3.2. Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK)

Das KASAK ist ein Planungs- und Koordinationsinstrument auf kantonaler Ebene. Es bildet die Grundlage für die Beiträge des Kantons an Sportanlagen und ist eine Orientierungshilfe für Dritte, die sich mit Sportanlagen befassen. Zudem kann es auch als Grundlage für ein allfälliges Sportanlagenkonzept von Gemeinden dienen.

3.3. Gemeindesportanlagenkonzept (GESAK)

Mit einem GESAK können die vielfältigen Interessen im Bereich Bewegung und Sport auf Gemeindeebene transparent dargestellt, gewichtet und optimal aufeinander abgestimmt werden. Die Lokalitäten für Bewegung und Sport können somit entsprechend dem Bestand und den Bedürfnissen konzeptionell entwickelt und optimal genutzt werden.

3.4. Sportanlage

Sportanlagen sind für den Sport gebaute Infrastrukturen. Unter Sport sind freiwillige, körperliche Aktivitäten des Menschen zu verstehen, die in verschiedenen Bewegungs-, Spiel- und Wettkampfformen zusammengefasst werden. Unterschieden wird insbesondere zwischen

dem Verbands- und Vereinssport (organisierter Sport) einerseits und dem individuell oder in informellen Gruppen betriebenen Sport (ungebundener Sport) andererseits.

Das vorliegende KASAK bezieht sich auf Sportanlagen im engeren Sinn und nicht auf Sport- und Bewegungsräume wie beispielsweise Radwege, Spielplätze, Flüsse oder Wälder.

3.5. Sportanlagenkategorien

Es können drei Kategorien von Sportanlagen unterschieden werden: Anlagen von nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung. Gegenstand des KASAK SH bilden nur Anlagen von kantonaler respektive nationaler Bedeutung.

3.5.1. Nationale Bedeutung

Sportanlagen von nationaler Bedeutung sind im NASAK-Katalog erfasst. Beispiel für eine NASAK-Anlage im Kanton Schaffhausen ist das Hallensportzentrum BBC Arena. Die BBC Arena wurde im Rahmen von NASAK 1 bis 3 mit insgesamt CHF 2.5 Mio. durch den Bund unterstützt. Der NASAK-Katalog ist ein Instrument, das eine rollende Planung resp. Anpassung zulässt. Anlagen können in diesen Katalog aufgenommen werden, wenn sie die NASAK-Kriterien für die nationale Bedeutung von Sportanlagen erfüllen. Sportaktivitäten von nationaler Bedeutung sind Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampftätigkeiten der nationalen Sportverbände auf nationaler Ebene.

3.5.2. Kantonale Bedeutung

Eine Anlage von kantonaler Bedeutung ist eine Sportanlage, die kantonalen, nationalen oder internationalen Bedürfnissen dient und überwiegend von Sporttreibenden aus dem ganzen Kanton, der Schweiz oder dem Ausland genutzt wird, insbesondere von Sportverbänden und -vereinen für die Austragung nationaler oder internationaler Wettkämpfe oder für entsprechende Trainings- und Kurszwecke (kantonale Zentrumsfunktion). Als Anlage von kantonaler Bedeutung gelten per Definition insbesondere die auf Kantonsgebiet liegenden Anlagen, die im NASAK-Katalog als national bedeutsam aufgeführt sind.

3.5.3. Lokale Bedeutung

Unter einer Anlage von lokaler Bedeutung wird eine Sportanlage verstanden, die vor allem lokalen Bedürfnissen dient und überwiegend von der Bevölkerung und den Sportvereinen der Standortgemeinde genutzt wird. Dazu gehören unter anderem Bewegungsräume im Wohngebiet, Schul- und Vereinssportanlagen sowie Anlagen für Sport- und Bewegungsaktivitäten im Alltag.

3.6. Sportanlagentypen

Unter Sportanlagentypen werden in Übereinstimmung mit der Terminologie des Bundes Freianlagen, Sporthallen, Bäder, Eissportanlagen sowie (übrige) sportartenspezifische Anlagen verstanden. Diese Unterscheidung macht deshalb Sinn, weil die verschiedenen Typen unterschiedliche Funktionen innerhalb des Sports wahrnehmen.

Während Bäder und Eissportanlagen unter anderem für die Ausübung ungebundener sportlicher Aktivitäten eine grosse Bedeutung haben, sind Sporthallen und Freianlagen vor allem für den organisierten Sport wichtig. Bei den Sporthallen handelt es sich meist um polysportiv nutzbare Anlagen. Freianlagen, Bäder, Eissport- und sportartenspezifische Anlagen dienen dagegen in der Regel einzelnen Sportarten oder allenfalls Gruppen von Sportarten.

4. Abgrenzungen

Bund, Kantone und Gemeinden sowie Private erfüllen bezüglich Sportanlagen je spezifische Aufgaben. Während der Bund sich gemäss Nationalem Sportanlagenkonzept (NASAK) vor allem um national bedeutende Anlagen des organisierten Verbands- und Vereinssports bemüht, stellen Gemeinden in der Regel die lokale Grundversorgung mit sportlich nutzbarer Infrastruktur sicher.

Der Fokus des Kantons Schaffhausen soll sich somit sinnvollerweise auf diejenige Sportinfrastruktur richten, die über den lokalen Grundbedarf hinausgeht. Gegenstand des vorliegenden KASAK bilden daher nur Anlagen von überkommunaler Bedeutung. Bei Sportanlagen von kantonsübergreifender Bedeutung ist zudem die Koordination und Zusammenarbeit mit anderen Kantonen anzustreben.

Das KASAK SH behandelt Sportanlagen im engeren Sinn. Diese sind abzugrenzen gegenüber sportlich nutzbarer, nicht aber überwiegend zum Zweck des Sports gebauter Infrastruktur (beispielsweise Radwege, Flurstrassen, Parks, Kinderspielflächen) sowie gegenüber nicht gebauter Infrastruktur (beispielsweise Flüsse, Hügel, Wälder). Diese Bewegungs- und Sporträume gelten als Sportanlagen im weiteren Sinn und sind nicht Gegenstand des KASAK. Sie können zusammen mit den lokalen Sportanlagen sinnvolle Teile von Sportanlagenkonzepten der Gemeinden (GESAK) bilden. Die Anliegen des Sports sind bei diesen Anlagen im Rahmen anderer Kantonsaufgaben (beispielsweise Verkehrsplanung und Naturschutz) angemessen einzubeziehen.

5. Zielsetzung

Mit dem KASAK SH soll ein Planungs- und Steuerungsinstrument für den Regierungsrat geschaffen werden, das zu einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Versorgung der Kantons-

bevölkerung mit Sportanlagen beiträgt. Darüber hinaus soll das vorliegende KASAK auch Dritten, insbesondere Gemeinden und im Sportanlagenbereich tätigen Privaten, eine Orientierungshilfe bieten und die Möglichkeit eröffnen, ihre Aktivitäten im Sportanlagenbereich untereinander und mit denjenigen des Kantons abzustimmen. Aufgrund der beschränkten finanziellen Mittel des Kantons im Sportanlagenbereich ist die Initiative durch Dritte für die Versorgung mit Sportanlagen im Kanton Schaffhausen weiterhin von entscheidender Bedeutung.

Des Weiteren kann das KASAK als Grundlage für ein allfälliges Sportanlagenkonzept von Gemeinden dienen. Da es sich bei dem KASAK um ein Konzept auf kantonaler Stufe handelt, wird die Abstimmung mit der Sportanlagenpolitik des Bundes und anderer Kantone sowie mit den Tätigkeiten der Gemeinden und Privaten angestrebt. Das KASAK SH soll dem Grundsatz der Subsidiarität entsprechen und sich demzufolge auf Anlagen von überkommunaler Bedeutung beschränken.

Aus kantonaler Sicht ist es von besonderem Interesse, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal eingesetzt und Synergien genutzt werden. Insbesondere sollen bestehende Sportanlagen bestmöglich ausgelastet werden, bevor Erweiterungen oder neue Anlagen geplant und realisiert werden.

6. Förderungspolitik

6.1. Grundsatz

Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage gibt es Stand heute mit Ausnahme der Förderung durch die Swisslos Sportfonds Verordnung keine Förderungspolitik im Kanton Schaffhausen bezüglich einer Mitfinanzierung von Sportanlagen. Ein Sportförderungsgesetz, auf dessen Grundlage der Kanton Unterstützungsbeiträge an bedeutsame Sportinfrastrukturen ausrichten könnte, wäre wünschenswert. Aktuell werden Sportbauten unabhängig von deren Bedeutung einheitlich mit 20% der anrechenbaren Investitionskosten, bzw. mit maximal CHF 50'000 unterstützt. Die entsprechenden Beiträge stammen vollumfänglich aus dem Swisslos Sportfonds. Mit rund CHF 800'000 pro Jahr, resp. 18% des gesamten Lotteriefonds, ist der Sportfonds im Kanton Schaffhausen stark limitiert. Für eine bedarfs- und bedürfnisgerechte Sportanlagenförderungspolitik bedarf es zwingend zusätzlicher Mittel. Diese sollen aus dem ordentlichen Kantonsbudget stammen. Auf diese Weise kann sich die Schaffhauser Regierung resp. das Parlament zu einer nachhaltigen Sportförderungspolitik bekennen und jeweils die benötigten Gelder sprechen.

Sportanlagen von kantonaler Bedeutung werden im KASAK SH-Katalog aufgeführt. Dieser wird durch die Dienststelle Sport, Familie und Jugend laufend aktualisiert. Neue Bauvorhaben, welche die Kriterien erfüllen, können jederzeit in den Katalog aufgenommen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeiträge.

6.2. Kriterien für die Aufnahme in den KASAK SH-Katalog

Die Kriterien für die Aufnahme in den KASAK SH-Katalog gliedern sich in sogenannte Musskriterien und Sollkriterien. Für die Aufnahme einer Sportanlage in den Katalog KASAK SH muss eines der beiden Musskriterien (MK1 oder MK2) zwingend erfüllt sein. Sämtliche Anlagen, die MK1 oder MK2 erfüllen, werden zusätzlich anhand der Sollkriterien (SK1 bis SK10) beurteilt.

1.1. Kriterien für die Aufnahme in den KASAK SH-Katalog

MK1: Breitensportanlage (primäre Nutzung)

Die Sportanlage hat regionale/überregionale Bedeutung und Ausstrahlung (nicht nur lokale Bedeutung).

MK2: Spitzensportanlage (primäre Nutzung)

Die Sportanlage hat überregionale/nationale/internationale Bedeutung und Ausstrahlung und wird auch durch den Breitensport genutzt.

6.2.1. Sollkriterien

SK1: Bedarfsnachweis

Der Bedarf an einer bestimmten Anlage von überregionaler/nationaler/internationaler Bedeutung ist von einem Sportverband ausgewiesen und dokumentiert.

SK2: Wettkampftauglichkeit

Die Sportanlage entspricht den Reglementen der betreffenden nationalen und internationalen Sportverbände und verfügt über ein genügendes Nebenraum-Angebot.

SK3: Mitbenutzung durch den unorganisierten Sport

Die Mitnutzung der Anlage durch nichtorganisierte Sportlerinnen und Sportler ist geregelt und zumindest teilweise möglich.

SK4: Auslastung

Die Anlage wird von kantonalen und nationalen Sportverbänden zu Trainings- und Kurszwecken genutzt. Die Auslastung der Sportanlage wird mit geeigneten Massnahmen (z.B. Schulen, Multifunktionalität oder Mantelnutzung) optimiert.

SK5: Standort

Für die Durchführung von Sportaktivitäten und -anlässen von regionaler/überregionaler/nationaler/internationaler Bedeutung der betreffenden Verbände existieren keine besser geeigneten Alternativen in zumutbarer Distanz.

SK6: Kommunale Verankerung

Die Anlage wird von der Standortgemeinde mitgetragen.

SK7: Nachhaltigkeit

Die Vorschriften und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und der beruflichen Fachvereine und -verbände sind berücksichtigt, insbesondere bezüglich des nachhaltigen Bauens.

SK8: Hindernisfreiheit

Die Anliegen der Menschen mit Behinderungen sind in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

SK9: Erreichbarkeit

Die Anlage ist bedarfsgerecht für den Langsamverkehr wie auch durch öffentliche und private Verkehrsmittel gut erschlossen.

SK10: NASAK-Anlagen

NASAK-Anlagen sind automatisch auch KASAK-Anlagen.

SK1 bis SK10 sind nicht nach der Priorität aufgelistet. Für jedes Sollkriterium werden zwischen null und zehn Punkten vergeben. Je mehr Punkte eine Sportanlage erreicht, desto höher fallen die beim Kantonsrat beantragten Unterstützungsbeiträge aus (vgl. Anhang 1, Beitragsmechanik).

7. Unterstützung aus dem Sportfonds

Gemäss der aktuellen Praxis werden Sportanlagen von Vereinen und Verbänden sowie von Gemeinden und weiteren Dritten durchschnittlich mit rund Fr. 500'000 pro Jahr aus dem kantonalen Sportfonds unterstützt.

8. Umsetzung

Das KASAK SH wurde am 27. Oktober 2020 vom Regierungsrat als Richtlinie bei der Beurteilung von Unterstützungsgesuchen verabschiedet und zur Umsetzung freigegeben. Das Erziehungsdepartement (ED) setzt das Konzept um und stellt die laufenden Anpassungen sicher.

9. Gültigkeitsdauer

Das Kantonale Sportanlagenkonzept ist periodisch auf seine Aktualität zu überprüfen.

10. Stand

27. Oktober 2020

Anhang 1 - Beitragsmechanik

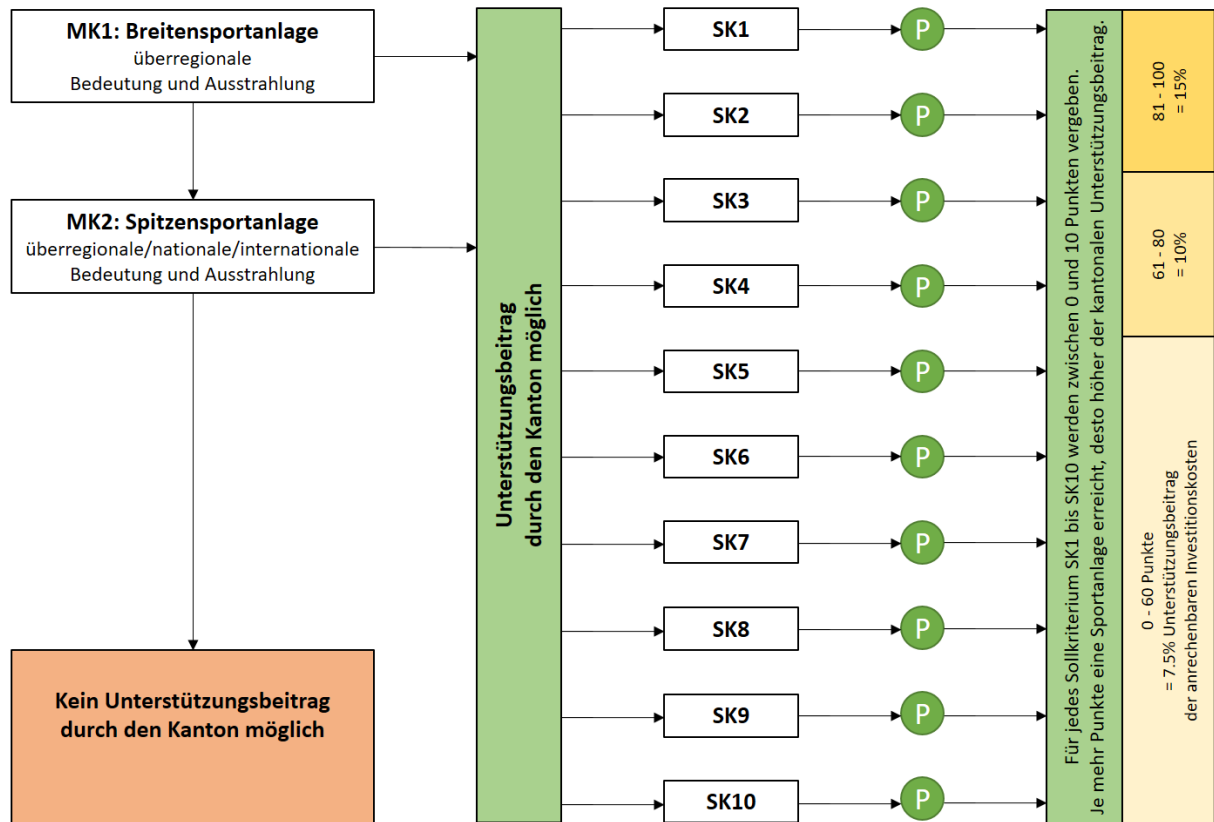


Abbildung 1: Prozess Beitragsmechanik im KASAK SH